

Ihre Ansprechpartner



Dr. Roland Simon
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht)

simon@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

BGH entscheidet über Musterfeststellungsklage zu gekündigten Prämiensparverträgen

Mit Urteil vom 06. Oktober 2021 hat der BGH über die Revision gegen das Urteil des OLG Dresden vom 22. April 2020, Az.: 5 MK 1/19, entschieden. In etlichen, Ende der 1990er/Anfang der 2000er Jahre abgeschlossenen Prämiensparverträgen ist die Zinsanpassung wie folgt geregelt:

„Die Spareinlage wird variabel, z.Zt. mit ... % p.a. verzinst.“

Der klagende Verbraucherschutzverband hatte im Rahmen einer Musterfeststellungsklage beantragt, festzustellen, dass die Zinsanpassungsregelung unwirksam ist, die Zinsanpassung die gesamte Vertragslaufzeit auf der Grundlage für Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Hypothekendarlehen (Zeitreihe: WX 4260) zu erfolgen habe, und sie monatlich vorzunehmen ist, wobei das relative Verhältnis zu dem anfänglich vereinbarten Zinssatz zu wahren ist und ferner, dass eventuelle Nachrechnungsansprüche des Kunden weder verjährt noch verwirkt sind. Das OLG Dresden hatte der Klage teilweise stattgegeben und festgestellt, dass die Zinsanpassungsklausel unwirksam ist, diese Zinsanpassung auf der Grundlage eines angemessenen und in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzinssatzes monatlich vorzunehmen ist und dass Ansprüche von Kunden auf Nachberechnung frühestens ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Sparvertrages fällig werden. Im Übrigen hatte es die Klage abgewiesen. Der BGH hat die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an das OLG Dresden zurückverwiesen. Dazu hat er festgestellt, dass die angegriffene Klausel zur Zinsanpassung unwirksam sei. Im Hinblick auf die Feststellung des maßgeblichen Referenzzinssatzes hat es die Angelegenheit an das OLG Dresden zurückverwiesen, jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Zinsanpassung der relative Abstand des anfänglichen Vertragszinssatzes zum Referenzzins beizubehalten sei und eine monatliche Zinsanpassung vorzunehmen sei. Die gestellten Feststellungsanträge zur Verjährung und zur Verwirkung hat er als unzulässig zurückgewiesen, weil die dazu zu treffenden Feststellungen nicht verallgemeinerungsfähig seien. Zur möglichen Verjährung hat der BGH allerdings bereits ausgeführt, dass der Anspruch des Kunden auf Neuberechnung zw. Auszahlung der weiteren Zinsbeträgen derselben Verjährung unterliegen würden, wie das angesparte Kapital, sodass es auf die Fälligkeit, in der Regel also die Kündigung des Sparvertrages ankomme.

BGH, U.v. 06.10.2021, Az.: XI ZR 234/20 (Pressemitteilung)

Anmerkung:

Die in den nächsten Wochen zu erwartende vollständige schriftliche Entscheidung des BGH wird in einigen grundlegenden Punkten nicht überzeugen: Der BGH hat in mehreren vorangegangenen Entscheidungen, erstmals im Jahre 2004, festgestellt, dass die auch hier angegriffene Zinsanpassungsklausel aufgrund fehlender Bestimmtheit unwirksam sei und die Maßstäbe zur Festlegung des dann heranzuziehenden Referenzzinssatzes festgelegt. Es wäre dem BGH also ohne Weiteres möglich gewesen, diesen jetzt – endlich – selbst festzustellen. Dass dies auch weiterhin nicht geschehen ist, wird seinen Grund schlichtweg in der Tatsache haben, dass in den maßgeblichen MFI-Zinsstatistiken schlechterdings ein vergleichbarer Zinssatz fehlt. Auch, soweit der BGH entschieden hat, dass der anfängliche relative Abstand zwischen Vertrags- und Referenzzins zu wahren ist, überzeugt das Urteil nicht: Zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies damals tatsächlich dem Interessen beider Parteien entsprochen hat. Ferner kann sich diese Auslegung – insbesondere für den Verbraucher – extrem nachteilig auswirken: Zum einen verhindert sie nicht, dass er u.U. auch negative Zinsen zu entrichten hat. Kommt es erneut zu einem stärkeren Zinsanstieg, würde dies zu einer erheblichen Ausweitung der Marge des Kreditinstituts führen.

Verbundenes Geschäft bei Anschlussfinanzierung

Der klagende Verbraucher hatte im August 2013 einen neuen Pkw erworben und diesen in voller Höhe durch einen ebenfalls mit dem Fahrzeughersteller abgeschlossenen Darlehensvertrag finanziert. Im Jahre 2016 hat er die dann fällige Schlussrate durch einen weiteren Darlehensvertrag abgelöst. Im Jahre 2018 hat er diesen Darlehensvertrag widerrufen. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat der BGH der Klage nun stattgegeben. Dazu hat er auf der Grundlage seiner kürzlich geänderten Rechtsprechung entschieden, dass nach einer grundlegenden Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020, Az.: C-66/19, der im deutschen Recht vorgesehene Verweis auf „sämtliche Pflichtangaben“ nicht hinreichend deutlich im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG sei. Die Beklagte könne sich auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen, weil sie nicht darauf hingewiesen habe, dass der Darlehensvertrag und der Kaufvertrag über das Fahrzeug verbundene Verträge seien. Da durch den im Jahre 2016 abgeschlossenen Darlehensvertrag die fällige Schlussrate des Darlehens aus dem Jahre 2013 abgelöst wurde, sei dem Kläger ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt worden. Für diesen eigenständigen Darlehensvertrag habe eine neue Widerrufsbelehrung erteilt werden müssen. Da sich das Berufungsgericht nunmehr jedoch mit dem von der Beklagten

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

vorgebrachten Einwand des Rechtsmissbrauchs zu befassen habe, hat der BGH die Sache an das OLG zurückverwiesen.

BGH, U.v. 08.06.2021, Az.: XI ZR 165/20

Zum Anscheinsbeweis bei der Nutzung von Zahlungskarten ohne Verwendung der PIN

Die Antragstellerin begehrt Prozesskostenhilfe für eine von ihr beabsichtigte Klage. Sie unterhält bei der gegnerischen Bank ein Girokonto. Diese hatte das Konto mit Beträgen in Höhe von insgesamt ca. € 16.000,00 belastet. Nach Darstellung des Kreditinstituts handelte es sich hierbei um Zahlungsvorgänge, die in der Dominikanischen Republik, dem Wohnort der Antragstellerin, unter Verwendung der Debitkarte und der PIN erfolgt sind. Die Antragstellerin hat dies bestritten und behauptet, Dritte hätten Dubletten von ihrer Debitkarte angefertigt.

Das Landgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und ausgeführt, die Antragstellerin hätte nach den vereinbarten Bedingungen für die Debitkarte umgehend eine Sperranzeige vornehmen müssen.

Auf die Beschwerde hat das OLG Bremen die Entscheidung aufgehoben und der Antragstellerin Prozesskostenhilfe gewährt. Dazu hat es ausgeführt, der in der Rechtsprechung entwickelte Beweis des ersten Anscheins für einen ordnungsgemäß autorisierten Zahlungsvorgang setze voraus, dass feststehe, dass Verfügungen tatsächlich unter Verwendung der Originalkarte sowie der zutreffenden PIN erfolgt seien. Dies könne hier jedoch ohne Beweisaufnahme noch nicht festgestellt werden, da die Antragstellerin dies bestritten habe. Die Regelungen des Kreditinstituts zur Abgabe der Sperranzeige seien AGB-rechtlich unwirksam, da der Kunde danach bereits für einfache Fahrlässigkeit hafte, während er nach der gesetzlichen Regelung in § 675v Abs. 3 BGB nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung einzustehen habe. Zwar könne das Kreditinstitut möglicherweise mit einem Schadenersatzanspruch nach dieser Vorschrift aufrechnen, dies würde aber voraussetzen, dass es nachweisen könne, dass die Verfügungen mit Verwendung der Originalkarte und der PIN erfolgt sind, wobei der Antragstellerin auch insoweit die Möglichkeit offenstehe, einen Gegenbeweis anzutreten.

OLG Bremen, B.v. 19.05.2021, Az.: 1 W 4/21

Vereinbarung von Verwarentgelten im Neugeschäft wirksam

Das verklagte Kreditinstitut hat im Neugeschäft sowie bei einem Kontowechsel für Einlagen auf Girokonten ein Verwarentgelt vereinbart.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Die klagende Verbraucherschutzorganisation verlangt von der Beklagten Bank, es zu unterlassen, von dieser Klausel künftig Gebrauch zu machen.

Das Landgericht Leipzig hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, im Rahmen der Vertragsfreiheit bleibe es den Parteien überlassen, für Neuverträge oder bei einem Wechsel des Kontomodells Verwahrenngelte zu vereinbaren. Hierbei handele es sich um die Regelung einer Hauptleistungsverpflichtung, die von vorneherein nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliege. Das Verwahrenngelt habe gerade nicht im Rahmen des AGB-Änderungsmechanismus eingeführt werden sollen. Ferner liege keine unzulässige Doppelbepreisung vor, da die Verwahrung als eigenständige Hauptleistung gesondert bepreist werden solle. Nach der Ausgestaltung der Vereinbarung sei es für den Kunden auch weder überraschend noch verstoße sie gegen das Transparenzgebot.

LG Leipzig, U.v. 08.07.2021, Az.: 05 U 640/20

Anmerkung:

Bereit das Landgericht Tübingen hatte in seinem Urteil vom 26.01.2018, Az.: 04 U 187/17, festgestellt, dass die Einführung von Verwahrenngelten zumindest im Neugeschäft ohne Weiteres möglich ist. Eine Einführung aufgrund des AGB-Änderungsmechanismus für das Bestandsgeschäft dürfte demgegenüber nicht mehr in Betracht kommen, nachdem der BGH mit seiner aufsehenerregenden Entscheidung vom 27.04.2021, Az.: XI ZR 26/20, die entsprechenden AGB-Regelungen für unwirksam erklärt hat.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Anschrift. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de